

1979	Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1979	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 79	Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. AndG LAG) 621-1, 240-1	181
15. 2. 79	Neufassung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) 7133-3-2-4	184
13. 2. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 242 des Strafgesetzbuchs) 450-2, 1104-3	202

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 und Nr. 9	203
---	-----

Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. AndG LAG)

Vom 16. Februar 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 248 Nr. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei Anwendung des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes gelten die Voraussetzungen einer Gefährdung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes als erfüllt.“
2. In § 249 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fünfunddreißigfache“ durch das Wort „Dreizehnfache“ ersetzt.
3. In § 252 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „, spätestens jedoch bis zum 31. März 1979,“ gestrichen.

4. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 3 durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:
„3. um den Selbständigenzuschlag nach § 269 a,
4. um den Sozialzuschlag nach § 269 b.“
- b) In Absatz 2 Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dies gilt nicht bei Einkünften bis zu den Sätzen der Unterhaltshilfe nach den §§ 269, 269 a; in diesen Fällen wird ein Freibetrag in Höhe der Hälfte dieser Sätze gewährt.“
- c) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „Sätze der Unterhaltshilfe“ die Worte „nach den §§ 269, 269 a“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Zulagen für Kinder, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag und Kinderzuschuß, gelten nicht als Einkünfte, soweit sie den Zuschlag nach Absatz 1 Nr. 2 zuzüglich des Erhöhungsbetrags zum Sozialzuschlag nach § 269 b Abs. 2 Nr. 2 übersteigen.“

- e) In Absatz 2 wird nach Nummer 8 folgender Satz angefügt:
- „Die Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummern 3, 4, 6 bis 8, ausgenommen Freibeträge für Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nur gewährt, soweit sie den Sozialzuschlag nach § 269 b übersteigen.“
5. In § 269 a Abs. 2 werden ersetzt die Zahlen „101“ durch „106“, „131“ durch „136“, „157“ durch „162“, „175“ durch „180“, „192“ durch „197“ und „211“ durch „216“.
6. Nach § 269 a wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 269 b
Sozialzuschlag
- (1) Die nach den §§ 269, 269 a sich ergebende Unterhaltshilfe erhöht sich um einen Sozialzuschlag.
- (2) Der Sozialzuschlag beträgt für den Berechtigten 64 Deutsche Mark monatlich. Er erhöht sich
1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 82 Deutsche Mark monatlich,
 2. für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird und das siebente Lebensjahr vollendet hat, um 101 Deutsche Mark monatlich.
- (3) Der Sozialzuschlag wird nur gewährt, soweit er den Selbständigenzuschlag nach § 269 a übersteigt.“
7. In § 270 Abs. 2 werden die Worte „zusammen mit der nach § 269, § 269 a und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe“ durch die Worte „zusammen mit der nach den §§ 269 bis 269 b und nach Absatz 1 sich ergebenden Unterhaltshilfe“ ersetzt.
8. § 270 a wird gestrichen.
9. In § 275 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 270 a“ durch die Verweisung „§ 269 b“ ersetzt.
10. § 277 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Januar durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2“ ersetzt.
11. § 278 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Verweisung „(§ 270 a)“ durch die Verweisung „(§ 269 b)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz des Satzes 4 gestrichen.
12. § 279 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „809“ durch die Zahl „817“ und in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „1039“ durch die Zahl „1047“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der letzte Satz des § 267 Abs. 2 (Kürzung der Freibeträge um den Sozialzuschlag) ist nicht anzuwenden.“
13. In § 290 werden in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ und in Absatz 3 Satz 2 die Zahl „40“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
14. In § 292 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 270 a Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 269 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
15. In § 323 Abs. 8 Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 1 Nr. 10 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Februar 1978,
3. § 1 Nr. 4 bis 9, Nr. 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12, 14 und 15 sowie § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,

- | | |
|---|---|
| 4. § 1 Nr. 11 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1979, | Nr. 4, 6 bis 9, 12 Buchstaben b und c und Nr. 14 auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1971 und vor dem 1. Juli 1978 anzuwenden, wenn Kriegsschadenrente für solche Zeiträume aus anderen Gründen zu berechnen ist; dabei sind die Sätze des Sozialzuschlags nach § 270 a des Lastenausgleichsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend. |
| 5. § 1 Nr. 3 und 13 an dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten. | |
| (2) Die Vorschriften über den Sozialzuschlag bei der Kriegsschadenrente sind in der Fassung des § 1 | |

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Februar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bekanntmachung
der Neufassung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV)
Vom 15. Februar 1979

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 5. November 1978 (BGBl. I S. 1722) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem § 44 in Kraft getretene Erste Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285),
2. den am 30. Dezember 1976 in Kraft getretenen § 22 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770),
3. die nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 5. November 1978 (BGBl. I S. 1722).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 6 bis 8, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 1, des § 31 Abs. 2 und des § 44 Abs. 3,
- zu 2. des § 6 Abs. 4 Nr. 2, der §§ 20, 25 Abs. 2, des § 26 und des § 49 Abs. 2 und 3,
- zu 3. des § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5 Nr. 6, des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1

des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641).

Bonn, den 15. Februar 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Erste Verordnung
zum Waffengesetz (1. WaffV)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	— Anwendungsbereich des Gesetzes
Abschnitt II	— Gleichstellung ausländischer Jagderlaubnisse mit dem deutschen Jagdschein —
Abschnitt III	— Anforderungen an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprüngeräte und die dafür verwendeten Reizstoffe —
Abschnitt IV	— Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel —
Abschnitt V	— Waffen- und Munitionsbücher —
Abschnitt VI	— Kennzeichnung, Verpackung und Aufbewahrung —
Abschnitt VII	— Anzeigepflichten —
Abschnitt VIII	— Nachweis der Sachkunde —
Abschnitt IX	— Benutzung von Schießstätten —
Abschnitt X	— Ausbildung im Verteidigungsschießen —
Abschnitt XI	— Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften —

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 6 bis 8, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 1, des § 31 Abs. 2 und des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt I

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Das Waffengesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf

- Schußwaffen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird,
- Schußwaffen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, bei denen feste Körper mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden,
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Geräte, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur
 - Zündblättchen, -bänder oder -ringe (Amorces) abgeschossen werden können,
 - Knallkorken abgeschossen werden können,
- Geräte nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, die zum einmaligen Abschießen von pyrotechnischen Ge-

genständen im Sinne des Sprengstoffgesetzes bestimmt sind,

- Munition nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes, bei der die Ladung nicht schwerer als 15 mg ist, sowie Knallkorken,
- Gegenstände nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, wenn sie nicht dazu bestimmt sind, aus Schußwaffen oder aus Geräten nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes verschossen zu werden.

(2) Auf Vorderladerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung ist das Gesetz mit Ausnahme der §§ 16 bis 20, 44 und 45 nicht anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

- Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, daß die Bewegungsenergie der Geschosse gesteigert wird,
- Geräte nach Absatz 1 Nr. 3, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schußwaffe oder ein anderes, einer Schußwaffe gleichstehendes Gerät umgearbeitet werden können,
- Schußwaffen und Geräte nach Absatz 1, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

§ 2

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnis sowie über das Waffenhandelsbuch (§§ 7 bis 12) sind nicht anzuwenden auf

1. den Handel
 - a) mit Schußwaffen mit Zündnadelzündung,
 - b) mit einläufigen Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,
2. den Handel mit Schußapparaten und deren Munition,
3. den Austausch von Teilen eines Schußapparates (Instandsetzung), die vom Hersteller bezogen und nach dessen Anleitung eingebaut werden, ohne daß hierbei die Bauart verändert wird.

Auf die Herstellung von Schußapparaten sind die Vorschriften über das Waffenherstellungsbuch (§ 12), auf die in Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schußwaffen sind die Verbote des § 37 Abs. 1 Nr. 1, auf die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Arbeiten die Vorschriften über die Erlaubnispflicht nach § 41 des Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Das Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 33 und 40 auf Unterwasser-Sportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte), nicht anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen (Abschnitt III) sind nicht anzuwenden, wenn die dort bezeichneten Handfeuerwaffen zum Verschießen von Munition bestimmt sind, bei der die Ladung nicht schwerer als 15 mg ist.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Waffenbesitzkarte und die Anmeldepflicht (§§ 28 und 59) sind nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art,
2. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 tragen,
3. Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen,
 - a) deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 tragen oder
 - b) die vor dem 1. Januar 1970 erworben worden sind.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Prüfung des Bedürfnisses (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes) sind bei der Entscheidung über

1. die Erteilung der Waffenbesitzkarte für Handfeuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 tragen,
2. die Erteilung des Munitionserwerbscheins für Munition, die für Waffen nach Nummer 1 bestimmt ist,

nicht anzuwenden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung von Munition (§ 25) sind nicht anzuwenden auf in der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) nicht aufgeführte Munition, die von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder an Inhaber eines Munitionserwerbscheines, der für Munition jeder Art gilt, vertrieben oder ihnen überlassen wird.

(7) Die Vorschriften des Gesetzes über das Munitionshandelsbuch und den Munitionserwerb (§ 12 Abs. 3 und § 29 Abs. 1) sind auf pyrotechnische Munition, die weder einen Treib- und pyrotechnischen Satz von mehr als 10 g noch einen Knallsatz enthält, nicht anzuwenden. § 12 Abs. 3 des Gesetzes ist ferner auf Patronen- und Kartuschenmunition für Schußwaffen, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, sowie auf Munition der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz, Tabellen 6, 7 und 9 nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Waffenbücher, die Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen, die Einfuhr und die Waffenbesitzkarte (§ 12, Abschnitte III und IV und § 28) sind auf veränderte Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, nicht anzuwenden, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Das Patronenlager muß dauerhaft so verändert sein, daß keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann.
2. Der Lauf muß in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, nach vorn gerichtete unverdeckte Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein.
3. Der Lauf muß mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann.
4. Die Schußwaffen dürfen ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe, die Kriegswaffe ist, hervorrufen.

Die Änderungen müssen so vorgenommen sein, daß sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, daß aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden kann.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes sind auf Schußwaffen nicht anzuwenden, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind.

§ 4

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Waffenbesitzkarte (§ 28) sind nicht anzuwenden auf

1. Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse,
2. Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind,

für Schußwaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis nach § 28 des Gesetzes eingetragen sind.

(2) Der Erwerb der Wechsel- oder Austauschläufe nach Absatz 1 Nr. 1 ist der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats unter Vorlage der Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs anzuzeigen.

§ 5

(1) Die Vorschriften des Gesetzes für Schußwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird, sind mit Ausnahme des Abschnittes III auch auf tragbare Geräte anzuwenden, die, ohne Schußwaffe zu sein, zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind und bei denen

1. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe das Gerät gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,
2. in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen
 - a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
 - b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung,
 hervorgerufen werden kann.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes für Schußwaffen sind auf tragbare Geräte anzuwenden, bei denen bestimmungsgemäß Geschosse verschossen werden können, mit Ausnahme von Armbrüsten und von Geräten, deren Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Bauartzulassung (§§ 21, 24 und 47) sind anzuwenden auf

1. nicht tragbare Selbstschußgeräte,
2. andere nicht tragbare Geräte, in denen zum Antrieb in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden und die für technische Zwecke bestimmt sind. Bei diesen Geräten unterliegen der Bauartzulassung nur die Auslösevorrichtung und die Teile des Gerätes, die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzt sind.

§ 6

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Munitionserwerbsschein (§ 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) sind auf Hohlkörper, die zur Aufnahme chemischer

Wirkstoffe hergerichtet sind und als Geschosse verwendet werden sollen — ausgenommen Geschosse für Schußwaffen im Sinne des § 22 des Gesetzes —, anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Kennzeichnung und Aufbewahrung von Munition gelten auch für Geschosse mit oder aus Reizstoffen, soweit diese Gegenstände den Anforderungen der §§ 10 und 11 entsprechen.

§ 7

(1) Die für Schußwaffen geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf unbrauchbar gemachte Schußwaffen und auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, wenn

1. das Patronenlager nicht dauerhaft so verändert ist, daß weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,
2. der Verschluß nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
3. in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm der Auslösemechanismus nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,
4. bei Schußwaffen
 - a) mit einer Länge bis zu 60 cm der Lauf nicht auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend, bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch drei kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,
 - b) mit einer Länge von mehr als 60 cm der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht mindestens sechs kalibergroße Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist.

Schußwaffen im Sinne des § 58 Abs. 2 des Gesetzes sind gemäß den Anforderungen der Nummern 1 bis 3 unbrauchbar zu machen.

(2) Die für Schußwaffen geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden, wenn diese Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, daß aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

(3) Nachbildungen sind nicht als Schußwaffen hergestellte Gegenstände, die die äußere Form einer Schußwaffe haben und aus denen nicht geschossen werden kann.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes sind auf Schußwaffen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1979 entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 8

(1) Verboten ist es, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instand zu setzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben:

1. Nadelgeschosse, die für Schußwaffen — ausgenommen Schußapparate — bestimmt sind und bei denen der Durchmesser des zylindrischen Teils nicht mehr als 3 mm beträgt und die Geschoßlänge das Zehnfache des Durchmessers des zylindrischen Teils übersteigt; bei ummantelten Geschossen gilt als Durchmesser derjenige des Kerns,
2. Revolver- und Pistolenmunition (Tabellen 8 a und 8 b der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz) mit
 - a) Hohlspitzgeschossen,
 - b) Teilmantelgeschossen mit Sollbruchstellen sowie Geschosse für solche Munition,
3. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Würgen die Gesundheit zu beschädigen,
4. Präzisionsschleudern sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für diese Geräte,
5. für Schußwaffen mit gezogenen Läufen bestimmte Patronenmunition, deren Geschosse
 - a) im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schußwaffe und
 - b) die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoß trennt.

Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht für Gegenstände, die bereits vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes vertrieben worden sind.

(2) § 37 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes ist auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(3) Als Hohlspitzgeschosse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten nicht

1. Vollgeschosse, die einen flachen Kopf haben und in der Kopffläche nicht mehr als 2 mm eingewölbt sind,
2. Vollgeschosse, die einen flachen Kopf haben und mit einer Haube abgedeckt und in der Kopffläche nicht mehr als 2 mm eingewölbt sind,
3. Geschosse, die mit einer Haube abgedeckt sind, eine durchgehende achsiale Bohrung von höchstens 2 mm Durchmesser haben und in der Kopffläche nicht mehr als 2 mm eingewölbt sind.

(4) Präzisionsschleudern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind tragbare Schleudern, die zur Erreichung einer höchst möglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind.

Abschnitt II

Gleichstellung ausländischer Jagderlaubnisse mit dem deutschen Jagdschein

§ 9

(1) Den in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Jagdscheinen stehen bei der Anwendung des Gesetzes die in folgenden Staaten erteilten Jagderlaubnisse gleich, sofern der Zeitpunkt der Ausstellung oder Verlängerung nicht länger als drei Jahre zurückliegt:

Bulgarien, Dänemark, Finnland, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz mit Ausnahme der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell-Außerrhoden und Appenzell-Innerrhoden, Tschechoslowakei, Ungarn. Bei Dauerjagderlaubnissen gilt das Datum des Nachweises über die Zahlung der Gebühr für die Verlängerung der Erlaubnis als Datum der Verlängerung, wenn gewährleistet ist, daß die Inhaber der Dauerjagderlaubnisse in Abständen von höchstens drei Jahren auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 gilt nur in Verbindung mit

1. einer von einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilten Bestätigung, daß die ausländische Jagderlaubnis in der den Gesetzen des Landes entsprechenden Form ausgestellt worden ist (Legalisation nach § 13 Abs. 4 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 — BGBl. I S. 2317 —),
2. einer Übersetzung der Jagderlaubnis, sofern diese in einer fremden Sprache abgefaßt ist, in die deutsche Sprache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder durch einen in dem betreffenden Land amtlich zugelassenen oder vereidigten Übersetzer, dessen Unterschrift von der in Nummer 1 genannten Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.

(3) Die Jagderlaubnis nach Absatz 1 berechtigt ihren Inhaber zur Einfuhr, zum sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes oder zum Erwerb von zwei Schußwaffen. Diese müssen eine Länge von mehr als 60 cm haben und dürfen keine Selbstladewaffen sein, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(4) Der Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 1 hat

1. bei der Einreise die mitgeführten Schußwaffen der Überwachungsbehörde (§ 27 Abs. 6 des Gesetzes) anzumelden und dabei Art und Zahl der Waffen in die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 1 eintragen zu lassen,
2. bei der Ausreise die eingeführten und die in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Schußwaffen mitzuführen und dabei Art und Zahl der Waffen in die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 1 eintragen zu lassen.

(5) Wer als Inhaber einer Jagderlaubnis nach Absatz 1 eine Schußwaffe nach § 28 Abs. 4 Nr. 7 des Gesetzes erwirbt, hat dem Überlasser die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 1 zur Eintragung von Art und Zahl, Hersteller- oder Warenzeichen, Modellbezeichnung und Herstellungsnummer der Waffe vorzulegen.

Abschnitt III

Anforderungen an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprüheräte und die dafür verwendeten Reizstoffe

§ 10

(1) Das Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes gilt nicht für Geschosse mit oder aus Reizstoffen und Geräte, aus denen zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, wenn sie in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 2 Nr. 2 entsprechen. Für Reizstoffe, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind, gilt das Verbot nicht, wenn sie hinsichtlich ihrer Reizwirkung und zulässigen Menge den Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 und 4 entsprechen.

(2) Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, Arzneimitteln und Betäubungsmitteln sowie des Lebensmittelrechts bleiben unberührt.

(3) Für die Prüfung der Anforderungen nach Anlage 2 ist das Institut für Aerobiologie der Fraunhofer-Gesellschaft, 5948 Schmallenberg-Grafschaft, zuständig. Das Institut kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfung andere Fachinstitute beauftragen.

(4) Die Prüfung ist nach Methoden und Verfahren durchzuführen, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

§ 11

(1) Auf der kleinsten Verpackungseinheit von Reizstoffgeschossen sind außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes folgende Angaben anzubringen:

1. Die Aufschrift „Reizstoff“,
2. die gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnung des Reizstoffes,
3. die Masse des in einem Geschoß enthaltenen Reizstoffes,
4. der Zeitpunkt (Jahr und Monat), bis zu dem die Geschosse verschossen werden dürfen,
5. die Aufschrift „In Entfernungen unter 1 m Gefahr gesundheitlicher Schädigungen!“.

(2) Geräte, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, sind entsprechend Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie mit der Angabe des Inhalts und der Konzentration der Reizstofflösung zu kennzeichnen. Die Angaben nach Satz 1 mit Ausnahme der Aufschrift nach Absatz 1 Nr. 5 sind auch auf auswechselbaren Reizstoffbehältern, die für solche Geräte bestimmt sind, anzubringen.

(3) Jeder kleinsten Verpackungseinheit von Reizstoffgeschossen und jedem Sprüherät nach Absatz 2 ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen, in der die Methoden sachgerechter Anwendung und die Gefahren einer mißbräuchlichen Benutzung zu beschreiben sind.

Abschnitt IV

Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel

§ 12

(1) Die in der Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfaßt ausreichende Kenntnisse

1. der Vorschriften über den Handel mit Schußwaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schußwaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen Vorschriften,
2. über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schußwaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schußwaffen beantragt ist,
3. über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schußwaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

(2) Der Bewerber hat in der Prüfung nach Absatz 1 Kenntnisse nachzuweisen über

1. Schußwaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt ist,
2. die in der Anlage 3 aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.

§ 13

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann der Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel bestellt werden.

(3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

Abschnitt V
Waffen- und Munitionsbücher

§ 14

(1) Das Waffenherstellungs-, das Waffenhandels- und das Munitions handelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung (ADV) im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schußwaffen oder die Munition hergestellt oder vertrieben werden, zu führen.

(2) Wird das Buch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu numerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(4) Die Bücher sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluß der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen. Das Munitions handelsbuch ist erstmalig bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Sätzen 1 und 2 unter Angabe des Munitionsbestandes abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Dienst räumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schußwaffen oder die Munition hergestellt oder vertrieben werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung anzubieten. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 15

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes

- | | |
|-----------------------------|---|
| 2. Datum der Fertigstellung | 5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes |
| 3. Herstellungsnummer | 6. Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums |
| | 7. Sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt. |

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder das Warenzeichen, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Wird das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
2. Datum des Eingangs	8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
3. Waffentyp	9. Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
4. Name, Firma oder Warenzeichen, die auf der Waffe angebracht sind	10. Sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.
5. Herstellungsnummer	
6. Name und Anschrift des Überlassers	

(3) Die Eintragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als fertiggestellt,

1. sobald sie nach § 16 des Gesetzes geprüft worden ist,
2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschußprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

§ 16

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder 3 zusammengefaßt werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder das Warenzeichen, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung der Fertigstellung:
 - a) Datum der Fertigstellung
 - b) Stückzahl
 - c) Herstellungsnummern
2. bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) laufende Nummer der Eintragung
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
 - c) Stückzahl
 - d) Herstellungsnummern
 - e) Name und Anschrift des Empfängers
 - f) sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
 - g) sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung des Eingangs:
 - a) Datum des Eingangs
 - b) Stückzahl
 - c) Herstellungsnummern
 - d) Name und Anschrift des Überlassers
2. bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) laufende Nummer der Eintragung
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
 - c) Stückzahl
 - d) Herstellungsnummern
 - e) Name und Anschrift des Empfängers
 - f) sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums

- g) sofern die Schußwaffe einem Erwerber nach § 28 überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

§ 17

(1) Das Munitionshandelsbuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Datum des Eingangs oder Abgangs
2. handelsübliche Bezeichnung
3. Hersteller- oder Warenzeichen
4. Eingang — Ausgang (Stückzahl)
5. Name und Anschrift des Überlassers/Erwerbers
6. Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

(2) Für Revolvermunition, für Pistolenmunition (Tabellen 8 a und 8 b der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz) und für sonstige Munition ist je ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem die Munitionsart zu vermerken ist.

§ 18

(1) Wird das Waffenherstellungs-, das Waffenhandels- oder das Munitionshandelsbuch mit Hilfe der ADV geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze (aufzeichnungspflichtigen Vorgänge) die nach § 16 — bei Führung des Munitionshandelsbuches die nach § 17 — geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist nach Maßgabe der §§ 16 und 17 in Karteiform vorzunehmen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.

(3) § 14 Abs. 3, 5 und 6 sind auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege sinngemäß anzuwenden. Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluß gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen oder Munition zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, daß die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.

Abschnitt VI

Kennzeichnung, Verpackung und Aufbewahrung

§ 19

(1) Das Kennzeichen für Schußwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes), muß dem Muster der Anlage 1 Abbildung 1 entsprechen. Das Kennzeichen ist dauerhaft neben oder unter der Bezeichnung der Munition oder der für die Schußwaffe bestimmten Geschosse anzubringen. Bei Schußwaffen, die der Bauartzulassung nach § 22 des Gesetzes unterliegen, tritt an die Stelle des Kennzeichens nach Satz 1 das in der Anlage 1 Abbildung 2 für diese Schußwaffen vorgesehene Zulassungszeichen.

(2) Schußwaffen nach Absatz 1, die nicht das Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1 Abbildung 1 tragen, können von einem Beschußamt auf Antrag mit diesem Kennzeichen versehen werden. Dabei müssen die Beschußämter das Ortszeichen der Anlage II Abbildung 2 der 3. Verordnung zum Waffengesetz zusätzlich auf der Schußwaffe anbringen.

§ 20

(1) Wird die Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes auf mehreren wesentlichen Teilen angebracht, so müssen die Angaben auf denselben Hersteller oder Händler hinweisen.

(2) Schußwaffen, bei denen der Lauf oder die Trommel ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann, sind auf dem Verschuß nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zu kennzeichnen. Auf dem Lauf und der Trommel sind Angaben über den Hersteller und die Bezeichnung der Munition (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) anzubringen. Bei Schußapparaten darf die Kennzeichnung nicht auf wesentlichen Teilen angebracht werden, die üblicherweise ausgetauscht werden, es sei denn, daß die Kennzeichnung auch auf einem anderen wesentlichen Teil angebracht ist.

(3) Wer eine Schußwaffe gewerbsmäßig verändert oder wesentliche Teile einer Schußwaffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gewerbsmäßig austauscht und dabei die Angaben über den Hersteller (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) entfernt, hat seinen Namen, seine Firma oder sein Warenzeichen auf der Schußwaffe anzubringen. Auf der Schußwaffe und den ausgetauschten Teilen darf keine Kennzeichnung angebracht sein, die auf verschiedene Hersteller oder Händler hinweist.

(4) Wer gewerbsmäßig

1. Schußwaffen so verkürzt, daß die Länge nicht mehr als 60 cm beträgt,
2. Schußwaffen in ihrer Schußfolge verändert,
3. Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 J in Schußwaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,

4. Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von mehr als 7,5 J in Schußwaffen mit einer geringeren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,
5. Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von weniger als 0,5 J in Schußwaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet oder
6. Schußwaffen in Waffen nach § 3 oder in Gegenstände nach § 7 abändert,

hat seinen Namen, seine Firma oder sein Warenzeichen auch dann auf der Schußwaffe dauerhaft anzubringen, wenn er die Angaben über den Hersteller (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) nicht entfernt. Haben die Veränderungen nach Nummer 1 bis 3 oder 5 zur Folge, daß die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 J überschreitet, so ist auf der Schußwaffe auch die Herstellungsnummer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) anzubringen und das Kennzeichen nach § 19 zu entfernen. Neben der auf Grund der Änderung angebrachten Kennzeichnung ist dauerhaft der Buchstabe „U“ anzubringen.

§ 21

(1) Die auf der Schußwaffe anzubringende Bezeichnung der Munition muß einer der in der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz festgelegten Bezeichnungen entsprechen, sofern die Munition in dieser Anlage aufgeführt ist. Sind für die Munition in der Anlage III mehrere Bezeichnungen zugelassen, so dürfen auf der Schußwaffe diese Bezeichnungen nebeneinander angebracht werden. Ist für eine Munition nach § 18 Abs. 1 der genannten Verordnung eine abweichende Bezeichnung zugelassen, so darf auch diese Bezeichnung auf der Schußwaffe angegeben werden. Läßt sich die handelsübliche Bezeichnung auf der Schußwaffe wegen ihrer geringen Größe nicht anbringen, genügt die Angabe des Kalibers und, soweit in Anlage III vorgeschrieben, die Angabe der Hülsenlänge, sofern die gekürzte Bezeichnung eindeutig ist.

(2) Auf Handfeuerwaffen, deren Munition nicht in der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz aufgeführt ist, hat der Hersteller oder Händler eine Bezeichnung der Munition anzubringen, die nicht mit einer Bezeichnung nach Absatz 1 zu verwechseln ist.

§ 22

(1) Munition, die gewerbsmäßig wiedergeladen wird, muß mit einem Zeichen versehen werden, aus dem der Wiederlader zu erkennen ist. Das auf der Hülse befindliche Zeichen des Herstellers der Originalmunition muß entweder beseitigt oder ungültig gemacht werden. Wiedergeladene Munition darf nur in geschlossenen Packungen abgegeben werden, auf denen die Anschrift des Wiederladers und die Aufschrift „Wiedergeladene Munition“ angebracht ist. Auf der kleinsten Verpackungseinheit wiedergeladener Patronenmunition ist außerdem die Pulversorte und die Pulvermasse sowie die Masse und die Bezeichnung der Geschosse anzugeben. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Munition, die nicht gewerbsmäßig

wiedergeladen wird, entsprechend anzuwenden, sofern der Wiederlader die Munition einem Dritten überläßt, der nicht Mitglied der jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung ist, der der Wiederlader angehört.

(2) Bei Munition, für die ein überhöhter Gebrauchsgasdruck zugelassen ist, ist auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung! Erhöhter Gasdruck!

In normal geprüften Schußwaffen nicht verwendbar!

Diese Munition ist auf dem Bodenrand der Hülse durch eine deutlich erkennbare Riffelung zu kennzeichnen. Munition, bei der die Riffelung am Hülsenboden nicht angebracht werden kann, ist auf dem Hülsenmantel deutlich lesbar mit einer Aufschrift zu versehen, aus der zu erkennen ist, daß die Munition nicht in normal geprüften Schußwaffen verwendbar ist. Bei Schrotpatronen genügt das Wort „Magnum“; bei Randfeuerpatronen muß der Boden oder der Hülsenmantel oder das Geschöß eine blaue Farbe haben; Kartuschen für Schußapparate sind mit rosa Farbe zu kennzeichnen.

(3) Bei Beschußmunition ist ferner auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung!

Beschußmunition!

§ 23

(1) Läßt sich bei pyrotechnischer Munition die Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes auf der Hülse oder dem Geschöß wegen deren geringer Größe nicht anbringen, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

(2) Munition, bei der der Zündsatz im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist (Randfeuermunition), ist auf dem Hülsenboden nur mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen. Bei Kartuschenmunition für Schußapparate mit einem eingebuchteten oder gewölbten Boden, bei der der Zündsatz weder in einem besonderen Zündhütchen im Hülsenboden (Zentralfeuermunition) noch im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist, und bei der der Zünd- und Treibsatz nicht schwerer als 0,5 g ist, braucht die Hülse nicht nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes gekennzeichnet zu sein.

(3) Bei Randfeuermunition und bei Kartuschenmunition für Schußapparate genügt es, das Fertigungszeichen anstatt auf der kleinsten Verpackungseinheit auf einer besonderen Einlage in der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen. Bei Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes für Schußapparate braucht die Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes nur auf der magazinierten Verpackung angebracht werden.

(4) Bei Kartuschenmunition für Schußapparate ist auf der kleinsten Verpackungseinheit ein deutlicher Hinweis auf die Art des Gerätes und den Stärkegrad

der Ladung anzubringen. Der Stärkegrad der Ladung ist durch folgende Farben zu kennzeichnen:

Ladungsstufe 1	weiß	schwächste Ladung
Ladungsstufe 2	grün	schwache Ladung
Ladungsstufe 3	gelb	mittlere Ladung
Ladungsstufe 4	blau	starke Ladung
Ladungsstufe 5	rot	sehr starke Ladung
Ladungsstufe 6	schwarz	stärkste Ladung.

Die Farbkennzeichnung ist auch auf dem Hülsenboden der Kartusche oder auf der Kartuschen- oder Zündsatzabdeckung anzubringen.

(5) Auf festen Körpern, die zum Verschießen aus Schußapparaten bestimmt sind (Bolzen), ist das Herstellerzeichen anzubringen; werden Führungs- oder Halterungsstücke verwendet, die auch nach dem Schuß noch mit dem Geschöß verbunden bleiben, genügt die Angabe des Herstellerzeichens auf einem dieser Teile. Die kleinste Verpackungseinheit der Bolzen ist nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes sowie außerdem mit der Typenbezeichnung zu kennzeichnen.

§ 24

(1) Wer Munition gewerbsmäßig herstellt oder einführt, hat die Gegenstände in der Verpackung so anzuordnen und zu verteilen, daß weder durch Reibung noch durch Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung eine Explosion des gesamten Inhalts der Verpackung herbeigeführt werden kann.

(2) Kartuschenmunition für Schußapparate, bei denen die festen Körper den Schußapparat verlassen, muß so verpackt sein, daß die Munition in der kleinsten Verpackungseinheit vor Feuchtigkeit geschützt wird. Dies gilt nicht für Munition, deren Hülse so verschlossen ist, daß auch in unverpacktem Zustand keine Feuchtigkeit eindringen kann. Die in § 23 Abs. 5 bezeichneten Geschosse müssen in Behältern verpackt sein.

(3) Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes für Schußapparate sind in magazinierten Form zu verpacken.

§ 25

(1) Wer gewerbsmäßig Munition oder Geschosse mit Reizstoffen vertreibt oder anderen überläßt, darf sie nur in der verschlossenen Originalverpackung des Herstellers aufbewahren. Geöffnete kleinste Verpackungseinheiten sind unverzüglich wieder zu verschließen.

(2) Im Verkaufsraum dürfen pyrotechnische Munition, die eine Treibladung und pyrotechnische Sätze von nicht mehr als 20 g enthalten, und Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 10 g enthalten, nur bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg aufbewahrt werden; in einem Nebenraum ist die Aufbewahrung dieser Gegenstände bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 60 kg zulässig. Von Feuerstellen und Heizkörpern mit einer Oberflächentemperatur über 120 °C sind mindestens 3 m Abstand einzuhalten; im Nebenraum dürfen Feuerstellen oder Heizkörper mit einer Oberflächentemperatur über 120 °C während

der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein. Pyrotechnische Munition, deren Treibladungen und pyrotechnische Sätze die in Satz 1 genannten Mengen übersteigen, sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes dürfen in der kleinsten Verpackungseinheit im Verkaufsraum nur in einem Muster aufbewahrt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3, soweit deren Einhaltung zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erforderlich ist, abweichende Anordnungen treffen.

(3) Außerhalb des Verkaufs- und Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde pyrotechnische Munition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes

1. in einem Raum bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 200 kg,
2. in einem Gebäude in fünf Räumen bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 1 000 kg

aufbewahrt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter verbunden werden.

(4) Im Herstellungsbetrieb ist die Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes auch in einem höheren als dem in Absatz 3 bezeichneten Gewicht zulässig.

(5) Auf die Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) oder der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VII Anzeigepflichten

§ 26

(1) Wer

1. Schußwaffen, die weder einer Prüfung nach § 16 des Gesetzes noch einer Bauartzulassung nach § 21 oder § 22 des Gesetzes unterliegen,
2. Schußwaffen nach § 3 Abs. 1, Geräte nach § 5 Abs. 1, unbrauchbar gemachte Schußwaffen oder aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände oder
3. Nachbildungen von Schußwaffen

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmalig herstellen, einführen oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen will, hat dies dem Bundeskriminalamt zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen und, soweit es sich nicht um Einzelstücke handelt, dem Bundeskriminalamt zu überlassen

1. ein Muster und
2. eine Abbildung, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion sowie der verwendete

ten Stoffe oder der zur Änderung nach den §§ 3 und 7 benutzten Werkstoffe unter Angabe der Arbeitstechnik in deutscher Sprache.

§ 27

Wer gewerbsmäßig Schußwaffen, Munition oder Geschosse für Schußapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und ein Warenzeichen für diese Gegenstände benutzen will, hat dies dem Bundeskriminalamt unter Vorlage des Warenzeichens vorher schriftlich anzuzeigen. Einführer, die das Warenzeichen eines ausländischen Herstellers benutzen wollen, haben dieses Zeichen anzuzeigen.

§ 28

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes und des Landes Berlin hat, überläßt oder an einen Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes und des Landes Berlin versendet, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf das Überlassen und Versenden von Schußwaffen und Munition an

1. militärische oder polizeiliche Stellen eines fremden Staates,
2. Personen, die in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat die Waffenherstellung oder den Waffenhandel gewerbsmäßig betreiben.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Über die Person des Erwerbers:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, Beruf sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte, ferner Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde der Waffenerwerbsberechtigung,

2. über die Schußwaffe:

Art der Waffe, Name, Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber und Herstellungsnummer,

3. über die Munition:

Art und Menge der Munition sowie Kaliberbezeichnung,

4. über den Versender:

Name und Anschrift des auf dem Versandstück angegebenen Versenders.

Wird die Schußwaffe oder die Munition einer Person überlassen, die sie außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes und außerhalb des Landes Berlin, insbesondere im Versandwege erwerben will, so ist die Angabe der Erwerbsberechtigung nach Nummer 1 nicht erforderlich, ferner genügt an Stelle des Passes oder der Identitätskarte eine amtliche Beglaubigung dieser Urkunden.

(3) Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

(4) Das Bundeskriminalamt soll den Erwerb von Schußwaffen und Munition durch die in Absatz 1 genannten Personen der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates des Erwerbers mitteilen, sofern es sich um einen Mitgliedstaat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) handelt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Mitteilung soll die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§ 28 a

(1) Wird eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, nach den Anforderungen des § 7 Abs. 1 unbrauchbar gemacht oder wird sie sonst unbrauchbar, so hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, sofern vorhanden, die Herstellungsnummer der Schußwaffe anzugeben.

(2) Wer, ohne Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes zu sein, eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, einem anderen überläßt, hat dies unter Angabe der Personalien des Erwerbers binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr, sofern die Waffe in seine Waffenbesitzkarte oder eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes eingetragen worden ist, diese zur Eintragung des Übergangs vorzulegen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit bereits eine Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes besteht,
2. in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 und 8 des Gesetzes.

Abschnitt VIII

Nachweis der Sachkunde

§ 29

(1) Die in der Prüfung nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Sachkunde umfaßt ausreichende Kenntnisse über

1. die Handhabung der Schußwaffe und den Umgang mit Munition,
2. die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse,
3. die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notwehr und Notstand.

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse brauchen nur für die Schußwaffen- und Munitionsart nachgewiesen zu werden, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(3) Wird eine Erlaubnis nach § 41 des Gesetzes beantragt, so umfaßt die nachzuweisende Sach-

kunde auch waffentechnische und innerballistische Kenntnisse sowie Werkstoffkenntnisse.

§ 30

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(4) Für die Erteilung eines Zeugnisses, die Anfertigung einer Niederschrift und die Wiederholung der Prüfung gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 entsprechend. Die Niederschrift ist der zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 31

Eine vor Erteilung der Waffenbesitzkarte mit Erfolg abgelegte Sachkundeprüfung gilt als Nachweis der Sachkunde bei der Erteilung eines Munitionserwerbscheins, eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis, soweit es sich um eine vergleichbare Schußwaffenart handelt.

§ 32

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
- b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat,
2. a) seine Fachkunde nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes nachgewiesen hat,
- b) mindestens drei Jahre im Handel mit Schußwaffen und Munition tätig gewesen ist oder
- c) die nach § 29 nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze erworben hat, sofern die Tätigkeit oder Ausbildung ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

(2) Bei Antragstellern mit einer nachgewiesenen Ausbildung an Handfeuerwaffen kann von einem Nachweis der waffentechnischen Kenntnisse abgesehen werden.

Abschnitt IX

Benutzung von Schießstätten

§ 33

(1) Auf Schießstätten (§ 44 Abs. 4 des Gesetzes) darf nur mit Schußwaffen und Munition geschossen

werden, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind.

(2) Schußwaffen dürfen auf Schießstätten nur in ungeladenem Zustand und räumlich getrennt von Munition und Geschossen aufbewahrt werden.

§ 34

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat eine oder mehrere volljährige verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, daß die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß die Aufsichtsperson die Aufsicht nicht oder nicht mehr wahrnimmt. Der Erlaubnisinhaber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Schießbetrieb einzustellen, solange keine verantwortliche Aufsichtsperson die Aufsicht übernommen hat oder dem Verlangen der Behörde nach Satz 1 nicht entsprochen worden ist.

§ 35

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und daß § 33 und § 36 Abs. 1 und 2 befolgt werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

§ 36

(1) Kindern unter zwölf Jahren darf das Schießen mit Schußwaffen in Schießstätten nicht gestattet werden.

(2) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen,

Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schußwaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Kind oder dem Jugendlichen aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Altersefordernis der Absätze 1 und 2 bewilligen.

(4) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, solange die betreffenden Kinder oder Jugendlichen am Schießen teilnehmen, die nach Absatz 2 erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 37

(1) Schießstätten sind in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Behörde in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen verlangen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder der Nachbarschaft befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen.

Abschnitt X

Ausbildung im Verteidigungsschießen

§ 38

(1) Wer Lehrgänge zur Ausbildung in der kämpfmäßigen Verteidigung mit Schußwaffen oder Schießübungen dieser Art veranstalten will, hat die beabsichtigte Tätigkeit und den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Beendigung der Lehrgänge oder Schießübungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen ebenfalls anzuzeigen.

(2) In der Anzeige über die Aufnahme der Lehrgänge oder Schießübungen hat der Veranstalter die Personalien der volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben. § 34 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die spätere Einstellung oder das Ausscheiden der genannten Personen hat der Veranstalter der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson und von Ausbildern ist § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 39

(1) Zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Schießübungen im Sinne des § 38 dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die auf Grund eines Waffenscheines oder einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Führen einer Schußwaffe berechtigt sind,
2. denen ein in § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneter Dienstherr die Notwendigkeit der Teilnahme bescheinigt hat oder denen von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 2 erteilt worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern einer für Kurzwaffen ausgestellten Waffenbesitzkarte und Inhabern eines Jagdscheins, die im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes persönlich gefährdet sind, die Teilnahme an Lehrgängen oder Schießübungen der in § 38 genannten Art gestatten.

§ 40

(1) Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der verantwortlichen Aufsichtspersonen, der Ausbilder und der Teilnehmer zu führen.

(2) Aus dem Verzeichnis müssen folgende Angaben über die in Absatz 1 genannten Personen hervorgehen:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift,
2. Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Waffenscheines, der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes oder der Ausnahmeerlaubnis nach § 39 Abs. 2,
3. in welchem Zeitraum (Monat und Jahr) sie als Aufsichtsperson oder als Ausbilder tätig waren oder an einer Veranstaltung teilgenommen haben.

(3) Das Verzeichnis ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(4) Der Veranstalter hat das Verzeichnis bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, sicher aufzubewahren. Gibt der Veranstalter die Durchführung des Verteidigungsschießens auf, so hat er das Verzeichnis seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 41

(1) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen im Sinne des § 38 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit oder die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Durchführung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen einstweilen einzustellen.

Die Behörde kann die einstweilige Einstellung verlangen, solange der Veranstalter

1. eine verantwortliche Aufsichtsperson oder die erforderliche Anzahl von Ausbildern nicht bestellt hat oder
2. dem Verlangen der Behörde, eine verantwortliche Aufsichtsperson oder einen Ausbilder wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Sachkunde von seiner Tätigkeit abzurufen, nicht nachkommt.

Abschnitt XI

Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 42

(1) Geschosse mit oder aus Reizstoffen sowie Geräte, aus denen Reizstoffe zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken versprüht oder ausgestoßen werden, und die dafür verwendeten Reizstoffe, die ihrer Art nach bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vertrieben werden, dürfen bis zum Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt vertrieben und anderen überlassen werden, wenn ihre Beschaffenheit und zulässige Menge den Anforderungen des Abschnitts I der Zweiten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2530) entsprechen.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes hat die Personalien der mit der Leitung einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Person innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 des Gesetzes hat der zuständigen Behörde die Anzeigen nach § 34 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten, sofern die Schießstätte bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben wird und die Anzeigen nicht bereits auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstattet worden sind.

(4) Der Veranstalter von Lehrgängen und Schießübungen der in § 38 bezeichneten Art, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits durchgeführt werden, hat diese Veranstaltungen sowie die Personalien der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 38 Abs. 1 und 2 anzuzeigen.

§ 42 a

Nach § 53 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Nadelgeschosse für Schußwaffen,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die dort bezeichnete Munition oder Geschosse,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einen dort bezeichneten Gegenstand,
4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine Präzisionschleuder oder

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine dort bezeichnete Patronenmunition

herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt.

§ 43

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der §§ 14, 15, 16, 17 oder 18 über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, des Waffenhandels- oder Munitionshandelsbuches zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 19 Abs. 1 oder der §§ 20, 21, 22 oder 23 über die Kennzeichnung von Schußwaffen, Munition oder Geschossen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 24 Munition oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht vorschriftsmäßig verpackt,
4. der Vorschrift des § 25 Abs. 1 oder 2 über die Verpackung und Lagerung von Munition oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 27, § 28 Abs. 1 oder 2, § 28 a Abs. 1 oder 2, § 34 Abs. 2, § 38 Abs. 1 oder 2 oder § 42 Abs. 2, 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 26 Abs. 2, § 27, § 34 Abs. 2, § 38 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 oder 4 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beifügt,
6. entgegen § 33 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder Munition schießt, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte nicht zugelassen ist, oder entgegen

§ 33 Abs. 2 Schußwaffen in geladenem Zustand oder nicht räumlich getrennt von Munition und Geschossen aufbewahrt,

7. entgegen § 34 Abs. 1 verantwortliche Aufsichtspersonen oder entgegen § 38 Abs. 3 verantwortliche Aufsichtspersonen oder Ausbilder nicht bestellt,
8. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2 den Schießbetrieb oder entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 die Durchführung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht einstellt,
9. als verantwortliche Aufsichtsperson für das Schießen einer Pflicht nach § 35 Abs. 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 35 Abs. 2 eine Anordnung einer verantwortlichen Aufsichtsperson nicht befolgt,
11. als verantwortliche Aufsichtsperson entgegen § 39 Abs. 1 einen Nichtberechtigten zur Teilnahme an einem Lehrgang oder einer Schießübung zuläßt,
12. einer Vorschrift des § 40 über Führung, Inhalt, Vorlage oder Aufbewahrung des Verzeichnisses zuwiderhandelt.

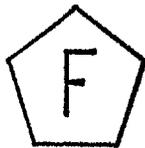
(2) Wer eine in § 55 Abs. 1 Nr. 9 oder 12 des Gesetzes bezeichnete Handlung in bezug auf ein in § 5 Abs. 3 bezeichnetes Gerät begeht, handelt nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes ordnungswidrig.

(3) Wer eine in § 55 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes oder eine in § 55 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes bezeichnete Handlung in bezug auf in § 6 Abs. 2 bezeichnete Geschosse mit Reizstoffen begeht, handelt nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes ordnungswidrig.

§ 44

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Kennzeichen, Zulassungszeichen



1. Kennzeichen für Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes)



2. Zulassungszeichen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 des Gesetzes

Anlage 2

**Anforderungen
an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und die dafür verwendeten Reizstoffe**

1. Im Sinne dieser Anlage sind:

1.1 Reizstoffe

Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorbtiv nicht giftig wirken.

1.2 Der LCt_{50} -Wert,

die Konzentration eines Reizstoffes, die nach einer Einwirkungszeit von einer Minute bei 50 % aller Versuchstiere eine tödliche Wirkung verursachen würde.

1.3 Der ICt_{50} -Wert,

die Konzentration eines Reizstoffes, die nach einer Einwirkungszeit von einer Minute bei 50 % aller ungeschützten Betroffenen bewirkt, daß sie nicht mehr in der Lage sind, den Angriff fortzusetzen.

2. Geschosse mit oder aus Reizstoffen und Geräte zum Versprühen oder Ausstoßen von Reizstoffen müssen so beschaffen sein, daß

2.1 die Reizstoffe und etwaige Lösungsmittel beim Austritt aus dem Gerät nur gasförmig, als Aerosol oder in gelöster Form auftreten,

2.2 der Entladevorgang die Zeit von einer Sekunde nicht übersteigt, es sei denn, die Geräte enthalten nicht mehr Reizstoff als nach Halbsatz 2 oder 3 je Entladung zulässig ist; bei Anwendung in gasförmigem Zustand und als Aerosol darf höchstens eine Reizstoffmenge freigegeben werden, die nicht mehr als seinem vierfachen ICt_{50} -Wert in mg entspricht; bei der Anwendung in gelöster Form darf höchstens eine Reizstoffmenge freigegeben werden, die dem einfachen ICt_{50} -Wert in mg entspricht,

2.3 bei einer Anwendung im Freien der Reizstoff in einer Entfernung von mindestens 1,5 m noch wirksam ist,

2.4 die Trägermaterialien der Reizstoffe, die Behälter und die Verschlussmaterialien beim Verschießen oder Versprühen keine mechanischen Verletzungen verursachen.

3. Der verwendete Reizstoff muß folgenden Anforderungen entsprechen:

Der ICt_{50} -Wert des Reizstoffes darf

3.1 $100 \text{ mg} \times \text{min}/\text{m}^3$ und

3.2 $\frac{1}{100}$ des LCt_{50} -Wertes

nicht überschreiten.

4. Der in gelöster Form angewandte Reizstoff muß folgenden Anforderungen entsprechen:

4.1 Die Konzentration des Reizstoffes darf 0,1 MOL pro Kilogramm Lösungsmittel nicht überschreiten,

4.2 die Reizwirkung der Reizstofflösung in der Anwendungskonzentration auf die Haut von Versuchstieren darf bei einer Wirkungszeit von fünf Minuten bei Raumtemperatur nicht blasenziehend oder gewebezerstörend wirken,

4.3 das Lösungsmittel oder das Lösungsmittelgemisch darf nicht giftig sein,

4.4 die Reizstofflösung darf bei -10°C nicht zur Bildung von Kristallen führen,

4.5 der gelöste Reizstoff muß in gasförmigem Zustand den Anforderungen der Nummer 3 entsprechen.

5. Arsenverbindungen sind als Reizstoffe ausgeschlossen.

6. Bei den nachstehend genannten Reizstoffen in reiner Form gelten die Anforderungen nach Nummer 3 als erfüllt:

1. Chloracetophenon (CN)

2. Ortho-Chlorbenzalmalondinitril (CS).

Waffen- und Munitionsarten

1. Schußwaffen und ihnen gleichstehende Geräte

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß § 22 des Gesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm Durchmesser
- 1.5 Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen
- 1.6 Schußwaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen.

2. Munition

- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
 - 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
 - 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
 - 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm Durchmesser (1.4)
 - 2.5 Munition zum Verschießen aus sonstigen Schußwaffen und ihnen gleichstehenden Geräten (1.6).
-

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1979 — 2 BvL 12/77 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Köln, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 242 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) ist, auch soweit er den Diebstahl einer geringwertigen Sache (§ 248 a StGB) unter Strafe stellt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Februar 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 21. Februar 1979

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 79	Verordnung über die Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	141
30. 1. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	154
31. 1. 79	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Zweiten Verlängerung und Änderung des Übereinkommens über ein Internationales Projekt auf dem Gebiet der Nahrungsmittelbestrahlung	155
6. 2. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	162

*Die Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben.*

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 9, ausgegeben am 22. Februar 1979

13. 2. 79	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	165
13. 2. 79	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	167
5. 2. 79	Bekanntmachung des Sitzstaatabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	169
6. 2. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	177
8. 2. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	178

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Neuaufgabe erscheint in Kürze!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 —

Die Neuaufgabe 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Neuaufgabe soeben erschienen!

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.